

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.09.02

Vorlage Nr.: BV/0030/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach in den Aufsichtsrat der e-regio GmbH & Co. KG gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

Beschlussvorschlag:

In den Aufsichtsrat der e-regio GmbH & Co.KG wird als Vertreter*In der Stadt Rheinbach für die Dauer der Wahlzeit des Rates bestellt:

Mitglied

Erläuterungen:

Die Stadt Rheinbach ist Gesellschafter der e-regio GmbH & Co. KG und gemeinsam mit der Stadt Bornheim, im Turnuswechsel von jeweils zwei Jahren mit einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten. Zugleich entsenden die Stadt Rheinbach und Bornheim gemeinsam bei einem Turnuswechsel von jeweils zwei Jahren einen weiteren Vertreter in den Aufsichtsrat, der weder stimmrechts- noch antragsberechtigt ist.

Zuletzt war die Stadt Rheinbach 2017 und 2018 mit Stimmrecht im Aufsichtsrat vertreten. 2019 und 2020 lag das Stimmrecht bei der Stadt Bornheim. Entsprechend geht das Stimmrecht 2021 und 2022 wieder auf die Stadt Rheinbach über.

Im Übrigen gelten für diesen Vertreter aber alle Rechte und Pflichten wie für ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 8 Absatz 2 c) und Absatz 3 Gesellschaftsvertrag).

Es können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder, als auch Angehörige der Verwaltung bestellt werden. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft.

a) **Rechtsgrundlagen**

Nach § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Auszug aus

§ 113

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) ...

b) **Bestellung der Vertretung**

Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter*In bestellen will.

Bei der Bestellung durch den Rat ist zu unterscheiden, wie viele Vertreter zu bestellen sind:

Da für den Aufsichtsrat nur eine Vertretung gewählt wird, erfolgt die Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss.

- Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, werden Wahlen durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.
- Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.
- Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vertretung im Aufsichtsrat

Nach dem Kommentar zu § 113 GO NRW sind bei der Bestellung von Vertretern für Aufsichtsräte die besonderen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Mit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied verbindet die Gemeindeordnung keine besonderen fachlichen Voraussetzungen. Dagegen normiert das Gesellschaftsrecht persönliche und benennt auch fachliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat. Zu den persönlichen Voraussetzungen zählt z.B., dass das Mitglied des Aufsichtsrates nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein kann. Als Mindestvoraussetzung für die fachliche Qualifikation werden von der Rechtsprechung „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art“ gefordert. Während davon auszugehen ist, dass Ratsmitglieder diese Voraussetzungen Kraft ihres Mandates erfüllen, kann gleiches für andere vom Rat gewählte Vertreter nicht unterstellt werden.

c) Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 14. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin